

Patricia Flor

Effektivität der UN-Instrumente für die Menschenrechte von Frauen¹

Kürzlich reiste ich nach Addis Abeba in Äthiopien, um an einer UNO-Konferenz teilzunehmen. Wir tagten in einem neuen, modernen Konferenzgebäude und sprachen über die Rechte afrikanischer Frauen. Nur wenige Meter entfernt, in den Armenvierteln von Addis, leben Familien ohne fließend Wasser, ohne Elektrizität, ohne Kanalisation - schleppen die Frauen wie Arbeitstiere vom nahegelegenen Berg das Brennholz in Bündeln auf dem Rücken heran wie seit Jahrhunderten. Welche Bedeutung hatte die Konferenz und ihr Abschlußdokument für diese Frauen, die weder Lesen noch Schreiben können und wahrscheinlich nicht wissen, daß es die UNO gibt? Das ist die eigentliche Frage! Und, um dies gleich anzufügen, es sind diese Frauen, die Ärmsten, Schwächsten und Rechtlosesten, um die sich die Vereinten Nationen am meisten kümmern müssen.

Was sind UN-Instrumente?

Mein Thema hier ist die Effektivität der UN-Instrumente für die Menschenrechte von Frauen. UN-Instrumente - das ist ein eigenartiger Name, aber gemeint sind einfach die Menschenrechtspakte und -Übereinkommen, zum Beispiel der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und natürlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, kurz Frauenrechtskonvention, um nur die wichtigsten zu nennen. Darüberhinaus gibt es die Dokumente der großen UNO-Weltkonferenzen, zum Beispiel die Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking von 1995, und zahllose Einzelresolutionen von Generalversammlung, Menschenrechtskommission und Frauenrechtskommission, deren wichtigste, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, heuer ihren 50. Geburtstag hat.

Die aktuelle Lage der Frauen

Werfen wir zuerst einen Blick auf die aktuelle Lage der Frauen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

¹ Rede anlässlich der Tagung "50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Maßstab für Politik und Gesellschaft?" der Stadt Nürnberg, Runder Tisch Menschenrechte in Nürnberg, 9.-10. Oktober 1998.

ist der Grundpfeiler des UNO-Menschenrechtsgebäudes und sie enthält bereits alle Rechte, die später in Verträgen verankert wurden. Die Welt hatte mithin 50 Jahre Zeit, um sie umzusetzen. Sehen wir uns das Ergebnis an einigen Beispielen an.

- "Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren" sagt Artikel 1. Artikel 2 verkündet das Prinzip der Nichtdiskriminierung: Die garantierten Rechte und Freiheiten stehen allen ohne Unterschied zu, auch den Frauen. In zu vielen Ländern sieht die Realität jedoch anders aus. In einem Land dürfen Frauen immer noch nicht wählen; in anderen werden sie unabhängig von ihrem Alter als minderjährig und nicht voll rechtsfähig eingestuft; mancherorts haben sie kein Erbrecht oder sind vom Landbesitz ausgeschlossen.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte untersagt grausame Behandlung. Aber jährlich werden rund 2 Millionen Mädchen und Frauen einer verharmlosend Beschneidung genannten Genitalverstümmelung unterzogen, einem grausamen und unmenschlichen Eingriff. Die Opfer, die nicht daran sterben, leiden ein Leben lang unter schweren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen. Dies sind derzeit ca. 200 Millionen Frauen weltweit.
- Andere Artikel garantieren ein Mindestmaß an Lebensstandard und ein Recht auf Bildung. Viele Menschen müssen jedoch beides entbehren und Frauen stellen ihre Mehrheit. Zwei von drei Analphabeten sind weiblich und 70 Prozent aller Armen auf dieser Welt sind Frauen und Mädchen.

Die Liste ließe sich fortsetzen, doch der kleine Ausschnitt genügt, um festzustellen, daß im globalen Maßstab noch viele Anstrengungen nötig sind.

Grenzen der Wirksamkeit von UN-Instrumenten

Was folgt nun aus dieser beunruhigenden Bilanz? Heißt das, daß die UNO versagt hat, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Pakte und Weltkonferenzen nichts bewirkt haben? Das ist die Kernfrage danach, welche Wirkungen die dokument gewordenen Bemühungen der Vereinten Nationen hatten, haben und realistischweise haben können. Ich werde mit letzterem beginnen,

mit den Grenzen der Wirksamkeit internationaler Instrumente. Es sind aus meiner Sicht vor allem drei große Einschränkungen zu berücksichtigen.

Die erste und fundamentale Schranke ist die Wirklichkeit selbst. Gleichberechtigung der Geschlechter kann nicht verordnet werden, denn sie erfordert grundlegenden gesellschaftlichen Wandel. Gleichberechtigung kann nur das Ergebnis eines langfristigen Prozesses sein, an dem Frauen und Männer aktiv und mit gutem Willen teilnehmen.

Die zweite Schranke liegt im Charakter internationaler Verträge begründet. Zivilpakt und Frauenrechtskonvention entfalten völkerrechtlich verbindliche Wirkung, d.h. Staaten sind nach der Ratifizierung verpflichtet sie einzuhalten. Doch die Weltgemeinschaft kennt bei den Menschenrechten keine Polizei, keinen Richter und keine Strafen für diejenigen, welche die Verträge brechen. In Europa, dem fortschrittlichsten Gebiet in dieser Hinsicht, gibt es bereits den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und die in Rom beschlossene Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zur Ahndung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ein Beginn. Aber für die uns interessierenden UN-Instrumente fehlt eine solche Instanz. Wer sich daran hält, tut es freiwillig und wenn er es nicht tut, bleibt allenfalls politischer Druck.

Die dritte Schranke betrifft all jene UN-Dokumente, die keine Verträge sind, zum Beispiel das Aktionsprogramm der Vierten Weltfrauenkonferenz von Peking oder die Resolutionen der Frauenrechtskommission. Sie sind politische Willenserklärungen, Handlungsappelle also, ohne Verbindlichkeit. Das galt übrigens auch für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur Zeit ihrer Annahme vor 50 Jahren.

Der Wert der UN-Instrumente für die Durchsetzung von Frauenrechten

Trotzdem bedeutet dies noch lange nicht, daß UN-Instrumente ein zu vernachlässigender Faktor sind - im Gegenteil, sie erweisen sich angesichts dieser Schwächen bei näherem Hinsehen als überraschend wirksam. Worin liegt ihr Wert für die Durchsetzung von Frauenrechten?

Im Rückblick und im Ausblick auf die Zukunft zeichnen sich vier Phasen in der weltweiten Anerkennung und Umsetzung von Frauenrechten ab und in jeder spielen die Vereinten Nationen und ihre Instrumente eine wichtige Rolle.

Phase 1: Das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter

Am Anfang stand die Frage, was denn die Rechte von Frauen sind. Im Jahr 1948, als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündete, alle Menschen seien vor dem Gesetz gleich, war das alles andere als eine Binsenwahrheit. Es war das Jahr, in dem Frauen in Belgien erstmals das Recht erhielten, für ein politisches Amt zu kandidieren und es war erst vier Jahre her, daß Frauen in Frankreich wahlberechtigt wurden, von den meisten außereuropäischen Staaten ganz zu schweigen. Viele traditionelle Auffassungen und althergebrachte gesellschaftliche Normen standen und stehen der Idee der Gleichberechtigung entgegen.

Die erste Phase ist daher die Voraussetzung für alles andere, denn in ihr muß die Norm neu gesetzt werden. Seit 1948 haben die Vereinten Nationen einen allgemeinen Standard gesetzt, der heute universale Gültigkeit beanspruchen darf und den kein Staat zu bestreiten wagt: Dies ist das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Aus diesem Prinzip folgt, was erst auf der UN-Weltkonferenz in Wien 1993 zum ersten Mal in deutliche Worte gekleidet wurde, daß nämlich alle Menschenrechte zugleich Frauenrechte sind und daß es Frauen zusteht, all diese Rechte im gleichen Maße zu genießen wie Männer.

Wie auch immer die gegenwärtige Situation in manchen Gegenden der Welt aussieht, ohne dieses UN-Prinzip hätten Frauen keine international anerkannte Grundlage für die Forderung nach gleichen Rechten. So aber können sie **sich** auf den Gleichheitsgrundsatz der Vereinten Nationen und das Einverständnis ihrer eigenen Regierungen berufen.

Phase 2: Bestandsaufnahme

Trotz Anerkennung des Prinzips wußten die Vereinten Nationen und viele Regierungen lange nicht, wie es denn um die Frauen tatsächlich stand, wie das Verhältnis zwischen Recht und Wirk-

lichkeit war. Damit geht es um die zweite Phase, die Bestandsaufnahme. Diese gestaltete sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte alles andere als leicht.

In vielen Fällen erfordert sie die Durchbrechung von Tabus. Ich möchte hierzu auf das aktuelle Thema der Gewalt gegen Frauen verweisen, das heute auch Gegenstand einer Arbeitsgruppe sein wird. Vergewaltigung in der Ehe ist kein neues Phänomen, ebensowenig wie der Mißbrauch von Kindern, darunter vor allem Mädchen, im häuslichen Bereich. Aber diese Dinge gehören in die Kategorie solcher, über die man nicht redet, und solange man sie totschweigt, kann man sie auch nicht bekämpfen. Das Forum der Vereinten Nationen ist gut geeignet, Fragen, die innerhalb einer Gesellschaft nicht besprochen werden können, langsam ans Tageslicht zu bringen. Die Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking widmet einen von zwölf Schwerpunkten diesem Thema.

Ein Mechanismus, der viel zur Bestandsaufnahme beiträgt, ist die Berichtspflicht der Frauenrechtskonvention. Jeder Vertragsstaat muß regelmäßig öffentlich in New York vor einem Ausschuß über die Lage der Frauen in Recht, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Bildung usw. und seine Maßnahmen zur Frauenförderung Rechenschaft ablegen. Da Medien, Frauenorganisationen und andere Regierungen diese Berichte aufmerksam lesen und kommentieren, werden Regierungen zur Bestandsaufnahme im eigenen Land und zur Entwicklung einer progressiveren Frauenpolitik veranlaßt.

Ein Problem ist allerdings weiterhin der chronische Mangel an zuverlässigen, geschlechtsspezifischen Daten. Eine Statistik über Unterernährung zum Beispiel, die nicht zwischen Mädchen und Jungen unterscheidet, erzählt nur die halbe Wahrheit. In Lateinamerika und der Karibik etwa sind 17 Prozent der Jungen, aber 31 Prozent der Mädchen unterernährt, d.h. Töchter erhalten schlicht weniger zu essen als Söhne.

Eine Hauptforderung der Vereinten Nationen ist daher die grundsätzliche Erfassung aller Daten nach Geschlecht getrennt. Die UNO unterstützt Länder, deren statistische Apparate bei dieser Aufgabe Hilfe benötigen. Denn nur wenn wir wissen, wo und in welcher Weise Frauen und Mädchen unter Diskriminierung

leiden, können wir gezielte Gegenmaßnahmen ergreifen. Nur wenn die Weltöffentlichkeit und die nationale Öffentlichkeit aufgrund belegbarer Studien erkennen muß, daß hier die Rechte von Frauen verletzt werden, entsteht der politische Handlungsdruck, der zu konkreten Schritten fährt.

Phase 3: Rechtliche Gleichstellung

Welche Schritte aber sind es, die unternommen werden müssen? Vordringlich ist die uneingeschränkte rechtliche Gleichstellung der Frau. Ohne Wahlrecht und damit ohne politische Mitbestimmungsmöglichkeit, ohne volle Rechtsfähigkeit und damit ohne die Möglichkeit, im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben eigenständig zu handeln, um nur zwei zentrale Beispiele zu nennen, können die traditionell gewachsenen Strukturen der Ungleichheit nicht aufgebrochen werden.

Dies ist die dritte Phase, zu der die Vereinten Nationen beitragen, weil sich die Vertragstaaten von UN-Menschenrechtsinstrumenten zur rechtlichen Gleichstellung verpflichten müssen. Eine im Gesetz angelegte Benachteiligung von Frauen und Mädchen stellt demnach eine Menschenrechtsverletzung dar und muß beseitigt werden. In der Theorie steht das außer Frage, auch diesen Standard haben die Vereinten Nationen gesetzt. In der Praxis liegen die Dinge komplizierter. Wir stoßen direkt an die Grenzen der Wirksamkeit von Verträgen, wenn wir uns einer Praxis zuwenden, die gemeinhin "duales Rechtssystem" genannt wird.

Memory ist 28 Jahre und lebt in Simbabwe. Nach der Scheidung blieben ihr nur drei kleine Kinder, ihre Kleider und ihre Töpfe, sonst nichts. Sie hatte vor Gericht vergeblich versucht, mehr zu erstreiten. Memory heiratete mit 16 nach traditionellem dörflichen Recht. Das Land, das die Familie im Zuge einer Reform von der Regierung erhielt, wurde wie üblich auf den Namen ihres Mannes registriert. Nach altem Brauch bestellte jedoch sie das Land und verkaufte die Ernte. Eines Tages ließ sie ihr Mann mit fünf Kindern allein und kam nur noch, um das von ihr eingekommene Geld abzuholen. Er hätte ein Anrecht darauf, sagte er, da er ja den Brautpreis für sie bezahlt hätte. Als er nach traditioneller polygamer Praxis eine 15jährige, schwangere zweite Frau mit nach Haus brachte, verlangte Memory die Scheidung.

Sie bekam sie, aber trotz neuer Gesetze über rechtliche Gleichstellung von Frauen entschied das Gericht, daß sie keinerlei Anrecht auf die älteren Kinder, auf Haus und Land, sonstigen Besitz oder Unterhalt habe. Der Grund: Sie hatte nach traditionellem Recht geheiratet und nach diesem Recht - oder vielmehr Unrecht - urteilten die allesamt männlichen Richter.

Aus der Sicht des Frauenrechtsübereinkommens ist zweierlei Recht dieser Art unzulässig. Muß man daher konstatieren, daß die Instrumente der Vereinten Nationen hier versagen? Meiner Ansicht nach wäre das ein zu hartes Urteil. Natürlich bedeutet es, daß Verträge nicht immer die optimale Wirkung entfalten, die man sich wünschen würde. Wenn der Arm des Gesetzes jedoch zu schwach ist, um bis auf die Dörfer zu reichen, wird Gewohnheitsrecht selbst dann weiterpraktiziert, wenn es eigentlich untersagt ist. Mit einem bloßen Federstrich ist die gesellschaftliche Tradition von Jahrhunderten nicht zu ändern. Dies allerdings ist nicht die Schuld der UN-Instrumente.

Trotz solcher Beispiele bietet das letzte halbe Jahrhundert insgesamt ein positives Bild. Noch nie zuvor in der geschichtlich dokumentierten Vergangenheit genossen Frauen so viele Rechte, waren sie der Gleichberechtigung weltweit so nahe wie heute. Viele Staaten haben ihre Verpflichtungen ernst genommen und ihre Gesetze geändert. Vergleicht man mit 1948 ist es als Erfolg anzusehen, daß nur mehr ein Staat Frauen das Wahlrecht verweigert.

Auch das Ehe- und Familienrecht bezüglich Scheidung, Erziehungsrecht für Kinder usw. wurde vielerorts dem Gleichheitsgrundsatz angepaßt.

Darüberhinaus bewirkten die Menschenrechtsinstrumente, daß das Gewissen der Welt endlich auch für Frauen schlägt. Die Weltöffentlichkeit nimmt heute am Schicksal der Frauen in Afghanistan Anteil und es ist ein Fortschritt, daß dem Taliban-Regime die Anerkennung als Regierung auch wegen ihres unerhörten Vorgehens gegen Frauen versagt bleibt und der gemeinsame Druck von Regierungen und UNO immerhin verhindern konnte, daß Frauen von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen wurden. Dies bleibt immer noch weit hinter dem zurück, was man sich wünschen würde, aber es ist gleichzeitig

sehr viel mehr als noch vor fünfzig Jahren zu erwarten gewesen wäre.

Phase 4: Gleichberechtigung im täglichen Leben

Der Fall Afghanistan gehört in die Kategorie eindeutiger Menschenrechtsverletzungen im üblichen Sinne, d.h. der Staat verletzt die Rechte von Frauen. Frauen sind jedoch vielen Benachteiligungen ausgesetzt, mit denen der Staat nichts zu tun hat. Was kann der Staat dafür, daß Frauen aus historischen Gründen oftmals kein eigenes Vermögen haben, daher keine Sicherheiten anbieten können und deshalb nicht kreditwürdig sind? Oder daß manche Gesellschaft Männern zubilligt, ihre Frauen und Kinder zu verprügeln?

Hier stoßen wir auf die vierte und aktuelle Phase der Durchsetzung von Frauenrechten, den Sprung von rechtlicher zu echter Gleichheit im täglichen Leben. Es geht auch um die Grenzen der Verantwortung des Staates. Genügt es, wenn der Staat die rechtlichen Grundlagen für Gleichberechtigung schafft, Gleichberechtigung auf dem Papier also, oder trägt er die Verantwortung für faktische Gleichheit in der Realität?

Es ist das bleibende Verdienst der Frauenrechtskommission der UNO, daß sie 1979 mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau über das bisherige, orthodoxe Menschenrechtsverständnis hinausging. Die Frauenrechtskonvention verlangt nicht nur, daß der Staat selbst Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen unterläßt. Sie verpflichtet den Staat auch zu positiven Maßnahmen, um existierende Benachteiligung zu beseitigen und für die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes **der Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Lebensbereichen** zu sorgen (Artikel 2). Die Konvention beschränkt sich damit nicht auf staatliches Handeln, sondern sie erfaßt auch die Privatsphäre.

Die Aufnahme solch weitgehender Verpflichtungen hatte ihren Preis. Die Konvention, die 1979 in Kraft trat und inzwischen 162 Vertragsstaaten hat, setzt keine Umsetzungsfristen, sondern billigt Regierungen zu, geeignete Maßnahmen nach und nach einzuleiten. Viele Staaten haben außerdem Vorbehalte gemacht,

die die Wirkung der Konvention zusätzlich schwächen. Dennoch ist ihre Ausrichtung zukunftsweisend und ein elementarer Beitrag zur Förderung von Frauenrechten. Die Frauenrechtskommission arbeitet darüberhinaus derzeit am Projekt eines Individualbeschwerdeverfahrens. Frauen, die glauben, daß ihre Regierung die Konvention nicht einhält, könnten sich dann unter bestimmten Umständen direkt bei der UNO beschweren. In vielen Ländern brauchten Frauen diese zusätzliche internationale Instanz, da sie oftmals vor den eigenen Gerichten keine Aussicht auf Durchsetzung ihrer in der Konvention garantierten Rechte haben. Für Frauen in Europa, die auf ein komplexes Rechtssystem im eigenen Land und auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zurückgreifen können, ist das dagegen nicht von großer Bedeutung.

Ein anderer Meilenstein war die 4. Weltfrauenkonferenz und ihr Abschlußdokument, die Aktionsplattform von Peking, die einen Katalog von Empfehlungen für die Förderung von Frauenrechten in 12 Schwerpunktbereichen von Wirtschaft und Politik über Menschenrechte und Gewalt gegen Frauen bis zu Bildung und Medien aufstellt. Die Plattform läßt keinen Zweifel daran, daß es mit rechtlicher Gleichstellung nicht getan ist. Sie fordert praktische Maßnahmen, zum Beispiel die Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, um Vorurteile gegen Frauen und Mädchen bereits in der Schule abzubauen, oder die Einrichtung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für die Opfer von häuslicher Gewalt.

Regierungen erkannten in der Plattform darüberhinaus an, daß Gewalt gegen Frauen, obwohl ein Phänomen der Privatsphäre, die Betroffenen daran hindert, ihre Menschenrechte zu genießen, und Staaten daher aufgerufen sind, Frauen dagegen zu schützen. Hinter diesen Formulierungen verbirgt sich die wachsende Einsicht, daß Frauen auch und gerade durch privates Handeln um den Genuß ihrer Menschenrechte gebracht werden, ohne daß diese Tatsache Staaten ihrer Verantwortung entbinden darf. Die UNO-Frauenrechtskommission bemüht sich derzeit darum, mehr Verständnis für diese Geschlechterdimension von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen zu wecken. Die vielen Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung dürfen nicht länger unbeachtet bleiben.

Ein wichtiger, u.a. von der Weltfrauenkonferenz empfohlener Schritt wäre, die Anliegen und Rechte von Frauen zum integralen Bestandteil aller öffentlichen Programme und Politikbereiche zu machen. Die Grundidee dieser Strategie ist einfach: In der heutigen Zeit sollte es überhaupt keine staatlichen Programme mehr geben, die nicht gleichzeitig auch daraufhinwirken, Frauen und Männer gleichzustellen und Diskriminierung zu verringern.

Dies ist kein Allgemeinplatz. Wenn in Afrika Regierungen beschließen, Schulgeld einzuführen, weil sie Geld sparen müssen, hat dies, wie Statistiken beweisen, diskriminierende Folgen, die durchaus vorhersehbar sind. Eine arme Familie mit vielen Kindern kann es sich dann nicht mehr leisten, alle Kinder zur Schule zu schicken. Folglich bleiben die Mädchen zuhause, sie heiraten ohnehin in eine andere Familie und werden außerdem schon als kleine Kinder als Arbeitskräfte im Haus und auf dem Acker eingesetzt. Diskriminierung und Analphabetentum von Frauen werden damit für die nächste Generation zementiert. Diese Maßnahme, so wie alle anderen, hätte vorher auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen hin überprüft und als indirekt diskriminierungsfördernd verworfen werden müssen. Noch krasser ist freilich das Beispiel der Landreform von Simbabwe, durch die zwar 98 Prozent der verheirateten Männer Nutzungsrechte für Land erhielten, aber nur zwei Prozent der Frauen. Die Folgen haben wir am Schicksal von Memory bereits gesehen.

Das Dokument der Pekinger Weltfrauenkonferenz ist kein verbindlicher Vertrag, aber seine politische und öffentliche Durchschlagskraft ist kaum zu bestreiten. Auf Drängen der UNO und nationaler und internationaler Frauenorganisationen haben inzwischen knapp 100 Regierungen Aktionspläne und nationale Strategien vorgelegt, um Peking in die Tat umzusetzen. Viele Entwicklungsländer, die vorher keine Institution hatten, die sich mit Frauenfragen und Gleichberechtigung auseinandersetzte, haben Kommissionen, Ministerien oder besondere Ämter für diese Aufgabe geschaffen. Dies sind sichtbare Erfolge. Nationale Pläne machen es außerdem möglich, Fortschritte in den nächsten Jahren daran zu messen.

Auch in Deutschland hat die Weltfrauenkonferenz neue Impulse gegeben. Die Bundesregierung hat nationale Strategien entwickelt, die sich auf größere Mitsprache von Frauen in Entschei-

dungsprozessen, Frauen in der Wirtschaft und in der Arbeitswelt und Gewalt gegen Frauen konzentrieren. Natürlich hat es auch vor 1995 Anstrengungen gegeben, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Aber die Weltfrauenkonferenz hat dazu beigetragen, der Frage einen höheren Rang auf der politischen Tagesordnung in Deutschland zu verschaffen. Auch die Europäische Union hat reagiert. 1999 wird es eine europaweite Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen geben.

Darüberhinaus gibt es noch einen wichtigen Transmissionsriemen zwischen UN-Dokumenten und dem Alltag. Dies sind die UNO-Organisationen selbst. UNICEF, die Weltgesundheitsorganisation, das Flüchtlingshilfswerk, die Missionen der Hochkommissarin für Menschenrechte und der Frauenförderfonds UNIFEM setzen die Vorgaben in ihren Länderprogrammen direkt um. Wenn UNICEF Unterricht für Kinder in Asien anbietet, erhalten auch Mädchen eine Chance teilzunehmen. Wenn UNIFEM Kleinstkreditprogramme in Lateinamerika fördert, dann können Frauen mit Hilfe dieser Kredite einen Weg aus der Armut finden. Da UNO-finanzierte Projekte in vielen Entwicklungsländern einen beträchtlichen Anteil an den Staatsausgaben stellen, hat dieser Mechanismus große Bedeutung für die Frauenförderung.

Ausblick: Sondergeneralversammlung für Frauenrechte im Jahr 2000

Im Jahr 2000, dem Symboljahr vor der Jahrhundertwende, sollten von den Vereinten Nationen weitere Impulse ausgehen, um uns der Vision einer gerechten Gesellschaft für alle näherzubringen. Vom 5. bis 9. Juni 2000 wird in New York eine Sondergeneralversammlung stattfinden, um fünf Jahre nach Peking Bilanz zu ziehen und über neue Initiativen zu beraten.

Auch für diese UN-Veranstaltung wird gelten, daß die Vereinten Nationen nur so handlungsfähig und fortschrittlich in punkto Frauenrechte sein können, wie es die Mitgliedsstaaten erlauben. Volle Unterstützung und politischer Wille seitens westlicher und anderer aufgeschlossener Regierungen, darunter der deutschen, wird Voraussetzung dafür sein, daß die UNO weiter die Rolle einer Vorkämpferin für Frauenrechte spielen kann.

Mindestens ebenso wichtig ist jedoch die aktive Beteiligung von Frauen, Frauenorganisationen und der Gesellschaft als ganzer. Alle Verträge und Resolutionen der UNO stehen zunächst nur auf dem Papier. Ihre Wirksamkeit hängt davon ab, ob wir sie mit Leben erfüllen. Das Frauenrechtsübereinkommen, die Ergebnisse der Weltkonferenzen, die anderen UN-Instrumente - sie alle sind Regierungsversprechen, die eingelöst werden müssen. Nur wenn Öffentlichkeit, Medien und Frauen ihre Rechte von der eigenen Regierung einfordern, sind Fortschritte zu erwarten. Nur wenn die Weltöffentlichkeit nicht aufhört, die Taliban auch am Schicksal der Frauen zu messen, gibt es auch dort einen Hoffnungsschimmer.

Wirklich wandeln wird sich die Welt jedoch nur, wenn wir alle, Frauen und Männer in allen Ländern, uns die fortbestehenden Benachteiligungen von Frauen bewußt machen und uns gemeinsam darum bemühen, sie zu beseitigen - im Beruf, im Privatleben, in der Familie. Gleichberechtigung fängt schließlich bei uns selbst an.